

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. Schenkungsteuer: Beginn der Festsetzungsfrist bei Schenkung mehrerer Gegenstände**
Urteil vom 26.07.2017, Az: II R 21/16
- 2. Kindergeld: Wie bestimmt man den kindergeldberechtigten Elternteil?**
Urteil vom 18.05.2017, Az: III R 11/15
- 3. Tonnagebesteuerung: Feststellung des Unterschiedsbetrags bei Übergang zur Tonnagegewinnermittlung**
Urteil vom 17.08.2017, Az: IV R 3/14
- 4. Umsatzsteuer: Aufbau eines Strukturvertriebs ist nicht steuerfrei**
Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 19/16
- 5. Umsatzsteuer: Medizinische Analysen im praxisfernen Labor des Allgemeinarztes können steuerfrei sein**
Urteil vom 24.08.2017, Az: V R 25/16
- 6. Einkommensteuer: Kosten zur Beseitigung von mutwillig verursachten Schäden an Mietwohnung sind sofort absetzbar**
Urteil vom 09.05.2017, Az: IX R 6/16

Urteile und Beschlüsse:

- 1. Schenkungsteuer: Beginn der Festsetzungsfrist bei Schenkung mehrerer Gegenstände**
Urteil vom 26.07.2017, Az: II R 21/16
Wendet ein Schenker dem Bedachten mehrere Vermögensgegenstände gleichzeitig zu, erlangt das FA aber lediglich Kenntnis von der freigebigen Zuwendung eines dieser Gegenstände, führt dies nicht zum Anlauf der Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer für die übrigen zugewendeten Vermögensgegenstände.
- 2. Kindergeld: Wie bestimmt man den kindergeldberechtigten Elternteil?**
Urteil vom 18.05.2017, Az: III R 11/15
Haben die Eltern eines Kindes einen Elternteil als Kindergeldberechtigten bestimmt, so erlöschen die Rechtswirkungen der Bestimmung, wenn sich die Eltern trennen und das Kind ausschließlich im Haushalt eines der beiden Elternteile lebt. Die ursprüngliche Berechtigtenbestimmung lebt nicht wieder auf, wenn die Eltern und das Kind wegen

eines Versöhnungsversuchs wieder in einem gemeinsamen Haushalt leben.

3. Tonnagebesteuerung: Feststellung des Unterschiedsbetrags bei Übergang zur Tonnagegewinnermittlung

Urteil vom 17.08.2017, Az: IV R 3/14

1. Ob die Voraussetzungen für die Wahl der Tonnagebesteuerung vorgelegen haben, ist für die Feststellung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 EStG ohne Bedeutung, wenn für das Folgejahr erstmals ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte auf der Grundlage einer Gewinnermittlung nach § 5a Abs. 1 EStG ergangen ist.

2. Für die Ermittlung des Teilwerts zur Errechnung des Unterschiedsbetrags gelten die allgemeinen Grundsätze einschließlich der Vermutung, dass der Teilwert im Zeitpunkt der Anschaffung den Anschaffungskosten des Schiffs entspricht. Dem BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008 IV C 6-S 2133-a/07/10001 (BStBl I 2008, 956, Rz 21) kann keine Vermutung für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Schiffs entnommen werden.

4. Umsatzsteuer: Aufbau eines Strukturvertriebs ist nicht steuerfrei

Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 19/16

Keine steuerfreien Tätigkeiten als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler (§ 4 Nr. 11 UStG) sind die typischerweise mit dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebes einhergehende Betreuung, Schulung und Überwachung von Versicherungsvertretern, die Festsetzung und Auszahlung der Provisionen sowie das Halten der Kontakte zu den Versicherungsvertretern.

5. Umsatzsteuer: Medizinische Analysen im praxisfernen Labor des Allgemeinarztes können steuerfrei sein

Urteil vom 24.08.2017, Az: V R 25/16

Medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, können nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei sein.

6. Einkommensteuer: Kosten zur Beseitigung von mutwillig verursachten Schäden an Mietwohnung sind sofort absetzbar

Urteil vom 09.05.2017, Az: IX R 6/16

Kosten für (unvermutete) Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nachweislich erst nach Anschaffung des Gebäudes durch das schuldhaftes Handeln eines Dritten verursacht worden ist, sind auch dann nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG zuzuordnen, wenn die Maßnahmen vom Steuerpflichtigen innerhalb von drei Jahren seit Anschaffung zur

Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Gebäudes durchgeführt werden.